

## Grußwort



Dr. Ludwig Spaenle

Inklusion ist eines der wichtigsten Themen der bayerischen Bildungspolitik. Inklusion in der Schule bedeutet nicht nur, dass behinderte und nichtbehinderte Schüler gemeinsam lernen.

Auch Lehrkräfte mit Behinderung gehören selbstverständlich zum Schulalltag. Es ist uns daher ein besonderes Anliegen, sowohl das Interesse junger Menschen mit Behinderung für den Lehrerberuf zu wecken als auch die bereits tätigen Lehrkräfte mit Behinderung an den Schulen im Freistaat nach Kräften zu unterstützen.

Die dauerhafte berufliche Inklusion behinderter Menschen ist nur durch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten möglich. Dieser Flyer soll Menschen mit Behinderung nützliche Informationen über die verschiedenen Unterstützungsangebote geben, wenn sie sich in ihrer Berufswahl für den Lehrerberuf entscheiden.

Dr. Ludwig Spaenle  
Bayerischer Staatsminister für Bildung  
und Kultus, Wissenschaft und Kunst

## Weitere Informationen

- ▶ [www.behindertenbeauftragte.bayern.de](http://www.behindertenbeauftragte.bayern.de)
- ▶ [www.km.bayern.de/angehende-lehrkraefte-mit-behinderung.html](http://www.km.bayern.de/angehende-lehrkraefte-mit-behinderung.html)
- ▶ [www.km.bayern.de/schwerbehinderte-lehrkraefte.html](http://www.km.bayern.de/schwerbehinderte-lehrkraefte.html)
- ▶ [www.agsv.bayern.de/ressorts/stmuk](http://www.agsv.bayern.de/ressorts/stmuk)  
Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden des Freistaates Bayern



### Impressum

**Herausgeber:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ref. Öffentlichkeitsarbeit, Salvatorstraße 2, 80333 München  
**Grafisches Konzept und Gestaltung:** atvertiser GmbH, München · **Fotos:** Bigstock, fotolia, Straub-Kölcze, Thinkstock · **Stand:** Dezember 2016.

**Hinweis:** Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wegen der leichteren Lesbarkeit umfassen Bezeichnungen von Personengruppen in der Regel weibliche und männliche Personen.



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



# Lehrkräfte mit Behinderung

## Vertreter schwerbehinderter Menschen im Staatsdienst



„Als Beauftragte berate ich die Staatsregierung bei allen Vorhaben, die uns Menschen mit Behinderung betreffen. Dabei sind mir auch Lehrerinnen und Lehrer mit Beeinträchtigungen und der tolerante Umgang miteinander wichtig für eine lebensnahe, glaubwürdige Umsetzung von Inklusion an allen Schulen. Ein echtes Miteinander im Schulalltag, das auch geschlechtsspezifische, kulturelle und bildungsbedingte Besonderheiten erkennt und anerkennt, scheint mir so wieder ein Stück näher zu kommen.“

*Irmgard Badura*  
Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung



„Der Personalrat fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen und sorgt für eine ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Beschäftigung. Er beantragt Maßnahmen zur beruflichen Förderung der schwerbehinderten Mitarbeiter.“

*Rolf Habermann*  
Vorsitzender Hauptpersonalrat des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



„Die Schwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der behinderten und von Behinderung bedrohten Beschäftigten. Sie steht ihnen beratend und helfend zur Seite. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht darin, bei Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzten für ein kollegiales Miteinander zu werben.“

*Birgit Kowolik*  
Hauptschwerbehindertenvertretung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



### Studium

Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt mit nichtbehinderten Menschen Zugang zu den bayerischen Hochschulen. An jeder Hochschule ist eine Beratungsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung eingerichtet.

### Vorbereitungsdienst

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber haben Anspruch auf Hilfen zur beruflichen Ausbildung und Teilhabe am Arbeitsleben sowie auf behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.

### Lehramt, Einstellung

Für schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber gibt es ein (begrenzt)es Sonderkontingent an Stellen. Die Inanspruchnahme dieser Vorbehaltsstellen setzt den unverzüglichen Nachweis der Schwerbehinderung bzw. der Gleichstellung voraus. Gibt es mehr Bewerber als Stellen, erfolgt die Vergabe nach dem Leistungsgrundsatz.

### Berufsausübung

Schwerbehinderte Lehrkräfte werden hinsichtlich ihrer Unterrichtspflichtzeit entlastet.

## Unterstützung in Studium und Beruf

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Lehrkräfte haben Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung (§§ 33, 81 SGB IX). Hierzu gehören beispielsweise: behindertengerechte EDV-Ausstattung, Diktiergeräte und Wörterbücher für blinde Lehrkräfte, behindertengerechte Stühle, ggf. auch Arbeitsassistenten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Inklusion der Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst sind in den vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Teilhaberichtlinien dargestellt.

Für Lehrkräfte an staatlichen Schulen gelten daneben spezielle Inklusionsvereinbarungen. Diese sollen helfen, Lehrkräften mit Behinderung den schulischen Alltag zu erleichtern und sie besser zu inkludieren.

